BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Juni 2013

zur Änderung des Beschlusses 98/481/EG zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank

(2013/324/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2013/9 der Europäischen Zentralbank vom 19. April 2013 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Europäischen Zentralbank [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft werden, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.

(2) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der EZB endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2012. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2013 zu bestellen.

(3) Die EZB hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 ausgewählt.

(4) Der EZB-Rat hat empfohlen, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als externen Rechnungsprüfer der EZB für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 zu bestellen.

(5) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte gefolgt und der Beschluss 98/481/EG [2] des Rates entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses 98/481/EG erhält folgende Fassung:

"*Artikel 1*

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als der externe Rechnungsprüfer der EZB für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 anerkannt."

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die EZB gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 2013.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. NOONAN

[1] ABl. C 122 vom 27.4.2013, S. 1.

[2] ABl. L 216 vom 4.8.1998, S. 7.